

öffentlichen Berrichtungen zu beobachten und zu sprechen habe. Am auffallendsten aber ist die ihm eigenthümliche Form der Fassung; denn wenn die übrigen Bücher die Gestalt eines langen Sendschreibens der Apostel haben, so nimmt das achte auf einmal die Gestalt von dem Protocoll einer gesetzgebenden Versammlung an, in welcher ein Apostel um den andern hervortritt und ein Gesetz macht mit der Formel: Ich verordne (*διατάσσωμαι*), wobei dieses Buch unstreitig die Aufschrift *διατάξεις τῶν ἀποστόλων* erhalten hat. Nach dieser nothwendigen Unterscheidung der hauptsächlichsten Bestandtheile der Constitutionen läßt sich nun auch die Zeit ihrer Entstehung bestimmen. Die sechs ersten Bücher stellen nach genauer Vergleichung ihres Inhalts mit andern Quellen der Kirchengeschichte diejenige Verfassung der Kirche dar, welche sich um die Mitte des dritten Jahrhunderts gebildet hatte. Dem entsprechen die in diesen Büchern über die Kirchenzucht, die äußere Form der Liturgie und die Dogmatik niedergelegten Ansichten. Unter anderem enthielt das fünfte Buch nach dem Zeugnisse bei Epiphanius (Haer. 70, 10) die Verordnung, daß die Christen gleichzeitig mit den Juden Ostern halten sollten, eine Bestimmung, welche nach dem Concil von Nicäa nicht mehr möglich war und auch im gegenwärtigen Texte 5, 17 sich geändert findet. Die Abfassung des siebenten Buches muß später und jedenfalls in das vierte Jahrhundert versetzt werden. Dieß geht aus der eigenthümlichen Beschaffenheit seines Symbolums hervor, wie bereits gemeldet wurde, sowie aus dem Umstande, daß es verschiedene liturgische Formulare enthält, deren Geheimhaltung die erste Kirche während des Kampfes gegen das Heidenthum sich zum Gesetze gemacht hatte. Die Veröffentlichung derselben setzt also eine Zeit voraus, in welcher die Kirche bereits den Frieden genoss. Das achte Buch endlich, welches eine vollständige Darstellung aller liturgischen Handlungen und Formulare enthält, ist noch etwas später anzusetzen. Wann die Verbindung dieser drei verschiedenen Schriftwerke zu einem Ganzen geschah, läßt sich mit Bestimmtheit nicht ermitteln. Zu Epiphanius' Zeit, also nach der Mitte des vierten Jahrhunderts, muß sie schon erfolgt gewesen sein, weil dieser Lehrer das Ganze stets unter dem Titel *διατάξεις* citirt; dieß aber konnte nur geschehen, nachdem auch das achte Buch mit den sieben andern verbunden worden war. Urgenios (Prolog. l. e.) nimmt die Zeit zwischen 320 bis 340 an. Was endlich das Vaterland der sämtlichen Bücher betrifft, so stellt es sich aus verschiedenen Anzeichen heraus, daß sie im Orient, namentlich in Syrien, verfaßt sind.

II. Die Canones der Apostel, welche in den vorhandenen Handschriften dem achten Buch als 47. Kapitel angehängt sind, haben in ihrer Fassung die Form der gewöhnlichen Canones der alten Concilien, aus welchen sie auch großentheils, und öfters wörtlich, entnommen sind. Dessenhalber bekannt wurden sie im Abendlande zuerst

durch Dionysius Triguus, der auf die Bitte des Bischofs Stephanus von Salona eine griechische Canonensammlung (s. d. Art.), in welcher neben andern auch die unfrigen enthalten waren, in das Lateinische übersezte. Aus der Vorrede zu dieser Sammlung ergibt sich, daß die Uebersetzung noch vor dem Ende des fünften Jahrhunderts gefertigt wurde. Um diese Zeit war also schon eine Sammlung apostolisch genannter Canones nicht nur vorhanden, sondern auch in eine größere Sammlung von Conciliarbeschlüssen aufgenommen; denn der griechische Codex des Dionysius enthielt nach den 50 apostolischen 20 nicänische, 24 ancyranische, 14 neucäsareische, 20 gangräische, 25 antiochenische, 59 laobicensische und 3 constantinopolitanische Canones, welchen Dionysius aus einem andern Codex die Canones von Chalcedon, Sardica und 138 afrikanische hinzufügte. Etwa 50 Jahre später machte Johannes Scholasticus, Presbyter von Antiochia, eine andere Canonensammlung (*σύνταγμα κανόνων*) bekannt, welche ungefähr dieselben Canones orientalischer Concilien und voran auch die apostolischen enthielt, nur mit dem Unterschied, daß sie 85 solcher apostolischen Canones aufstellte, eine Verschiedenheit, welche nur in der Verschiedenheit der zu Grunde liegenden Handschriften gesucht werden kann. In beiden Sammlungen hatten sie die Aufschrift „Kirchliche Regeln der heiligen Apostel, vorgelegt durch Clemens, den Bischof der römischen Kirche“. Das Urtheil über die Apostolicität dieser Canones ist ein anderes bei Dionysius und ein anderes bei dem antiochenischen Presbyter. Jener nennt sie selbst nur Canones, qui dicuntur Apostolorum, und setzt bei, daß Viele an ihrem apostolischen Ursprung zweifeln, wogegen der letztere einfach sagt: „Die heiligen Apostel des Herrn haben durch Clemens 85 Canones aufgestellt.“ Ebenso verschiedene fiel auch das Urtheil der Kirche selbst aus; während nämlich die griechische Kirche auf der trullanischen Synode den 85 Canones der Apostel unverbrüchliche Geltung zuerkannte, erklärte eine römische Synode unter Papst Gelasius dieselben für apocryph. Auch erstreckte sich ihre Bekanntheit nicht über den Umfang der römischen Kirche hinaus, weil sie von keinem kirchlichen Schriftsteller in Gallien, Spanien und Afrika angeführt werden, und weil selbst nach Karl dem Großen, durch welchen die dionysische Sammlung als Geschenk des Papstes Hadrian zuerst in das fränkische Reich kam, ihre Apostolicität von abendländischen Gelehrten, namentlich von Hinkmar von Rheims, bestritten wurde. Erst nachdem Gratians Decret, in welchem sie öfters angeführt sind, als allgemeines kirchliches Gesetzbuch im Abendlande angenommen war, erhielten sie auch eine allgemeine gesetzliche Geltung; doch blieb es bei der recipirten Zahl 50. Was den Inhalt der apostolischen Canones betrifft, so enthalten nur wenige allgemeine Vorschriften für alle Christen; bei weitem die meisten betreffen die Geistlichkeit, ihre Wahl und Ordination, ihr sittliches Verhalten, ihre Berrichtungen, wie Taufe,